

Lesefassung Stand 24.08.2019

Hauptsatzung der Stadt Wildau

vom 25.09.2013, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 04.10.2013, S. 4

berücksichtigt sind folgende Änderungen:

1. Änderung der Hauptsatzung vom 15.04.2014, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 23.04.2014, S. 3
2. Änderung der Hauptsatzung vom 01.07.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 10.07.2015, S. 4
3. Änderung der Hauptsatzung vom 14.10.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 23.10.2015, S. 14
4. Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 18.12.2018, S. 2
5. Änderung der Hauptsatzung vom 13.08.2019, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Wildau vom 23.08.2019, S.7

§ 1

Name der Stadt

- (1) Auf Grund des Beschlusses der Landesregierung vom 26.03.2013 wird der Gemeinde Wildau mit Wirkung vom 01.04.2013 die Bezeichnung Stadt verliehen. Die Stadt führt den Namen "Wildau".
- (2) Die Gemeinde ist eine kreisangehörige, amtsfreie Stadt.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge

- (1) Die Stadt Wildau führt ein Wappen. Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1994 mit dem Aktenzeichen: I.2-102 die Zustimmung zur Weiterführung des Wappens erteilt worden.
- (2) Beschreibung des Wappens: In Blau ein silbernes Lokomotivrad durchflochten von einem aufgerichteten goldenen Getreidehalm mit zwei Ähren und drei Blättern.
- (3) Darstellung des Wappens:



- (4) Die Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau ist in der „Satzung zur Führung und Nutzung des Wappens und der Flagge der Stadt Wildau“ geregelt.

- (5) Beschreibung des Dienstsiegels: Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „*STADT WILDAU* LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ und umschließt symbolisch das Wappen der Stadt Wildau. Die Verwendung des Dienstsiegels wurde am 18.06.2013 mit dem Aktenzeichen II/2-652-50 vom Ministerium des Innern genehmigt.
- (6) Abdruck des Dienstsiegels

- a) 35mm b) 20 mm c) 13mm



- (7) Die Stadt Wildau führt eine Flagge. Der Stadt ist mit Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19.10.05 die Zustimmung zur Führung einer Flagge erteilt worden. Beschreibung der Flagge: Dreistreifig Blau - Weiß - Blau, im Verhältnis 1:4:1, mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.



§ 3

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner sowie Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er während der öffentlichen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Stadtverwaltung, Wildau, Karl-Marx-Str. 36, wahrnehmen. Während der öffentlichen Sitzung sind 2 Exemplare dieser Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme im Sitzungssaal auszulegen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beteiligt und unterrichtet die Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt. Zu diesen Zwecken werden Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen durchgeführt. Darüber hinaus

kann

- a) ein Seniorenbeirat, der die Interessen der Senioren der Stadt Wildau vertritt, benannt werden. Er besteht aus 9 Einwohnern der Stadt Wildau, ab dem 58-sten Lebensjahr. Sie werden durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung benannt.
- b) ein Kinder- und Jugendbeirat zur Wahrnehmung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Stadt Wildau benannt werden.

können

- c) Baumschutzbeauftragte für den Aufgabenbereich des Baumschutzes der Stadt Wildau zur Abwendung von Schäden von Natur und Landschaft durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden.
- d) Ortschronisten, um das zeitliche Ortsgeschehen von Wildau festzuhalten und die geschichtliche Entwicklung von Wildau aufzuarbeiten, durch die Stadtverordnetenversammlung benannt werden.

Die näheren Einzelheiten werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 4

Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Weicht die Auffassung der Gleichstellungsbeauftragten in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, so hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder die zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu wenden.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den zuständigen Ausschuss hierüber schriftlich. Er kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 5

Integration von Behinderten und Ausländern

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt gleichzeitig die Aufgabe der Beauftragten für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern wahr. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten erhalten in Konfliktfällen vor anderen Aufgaben Vorrang.

§ 6

Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anfragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Jeder Stadtverordnete kann an öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, ohne Stimmrecht, teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind rechtzeitig gemäß § 13 bekannt zu machen.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er sich vorher beim zuständigen Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

- (4) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- Namen,
 - Vornamen,
 - Anschrift,
 - Beruf,
 - bei Nichtselbständigen - Angaben des Arbeitgebers und Art der Tätigkeit,
 - bei Selbständigen - Angaben der Art der Tätigkeit,
 - bei mehreren ausgeübten Berufen - Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit,
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en) oder andere vergütete Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen. Die Angaben nach Satz 1 können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden. Name, Vorname sowie Anschrift von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern werden im Amtsblatt für die Stadt Wildau sowie auf der Internetseite www.wildau.de allgemein bekannt gemacht. Der ausgeübte Beruf oder vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht allgemein bekannt gemacht. Öffentliche Bekanntmachungen von Daten, die nicht allgemein bekannt gemacht werden, bedürfen der Einwilligung des Betroffenen. Auskunft über allgemein bekannt gemachte Daten erteilt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, soweit dies für die Mandatsausübung notwendig ist.

§ 8

Hauptausschuss

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung einen Hauptausschuss.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Stadtverordneten, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 BbgKVerf aus ihrer Mitte.
- (3) Der Vorsitzende wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt sofern nicht die Stadtverordnetenversammlung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt.
- (4) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (5) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem hauptamtlichen Bürgermeister obliegen, insbesondere über:
 - die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro,
 - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten,
 - Beschwerden und Anregungen, die an die Stadtverordnetenversammlung gerichtet sind,
 - Genehmigung von Nebentätigkeiten des Bürgermeisters,
 - Dienstreisen der Stadtverordneten, außer Auslandsdienstreisen,
 - Verträge der Stadt oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, mit Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, dem Bürgermeister oder Bediensteten der Stadt, sofern im Einzelfall die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 25.000 Euro überschreitet. Ausgenommen sind Verträge auf Grund feststehender Tarife, Abgaben und Gebühren sowie Verträge über Vermietung von Wohnraum.
- (6) Der Hauptausschuss tritt in der Regel zwei Wochen vor jeder Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen.
- (7) Die Verteilung der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses erfolgt wie folgt:
 - alle Mitglieder des Ausschusses
 - alle übrigen Stadtverordneten
 - Abteilungsleiter
 - der nichtöffentliche Teil der Niederschrift ist nur den Ausschussmitgliedern zuzustellen

Die Niederschrift ist spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten.

§ 9

Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er ist Leiter der Stadtverwaltung sowie rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Stadt.
- (2) Der Bürgermeister gehört der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (3) Gemäß § 56 (3) BbgKVerf benennt die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, einen allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 10

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten Geschäfte insbesondere bis zu einer Höhe von 25.000,00 Euro. Darunter fallen:
 - a) Vergaben von Lieferungen und Leistungen aufgrund von z.B. Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsverträge unterhalb der EU-Schwellenwerte,
 - b) Bauleistungen, einschließlich Straßenbauleistungen, im Sinne von § 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen,
 - d) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.
 - e) Stundung, Niederschlagung und Erlass von der Stadt zustehenden Forderungen und öffentliche Abgaben bis zu einer Höhe von 15.000,00 Euro.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister obliegen die innere Organisation, Geschäftsverteilung und die ihm nach § 11 der Hauptsatzung übertragenen personellen Angelegenheiten.

§ 11

Stadtbedienstete

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplanes über die Einstellung und Entlassung für die Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD, sowie über die Festsetzung der Entgeltgruppen.
- (2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister allein.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens:
 1. bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab A 12,
 2. über Beförderungen ab der Besoldungsgruppe A 12 und
 3. die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister, sofern nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Wildau, bekannt gemacht. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen. Das Amtsblatt für die Stadt Wildau erscheint nach Bedarf.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, - sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - für die Dauer von 14 Tagen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechstunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung ist zusammen mit der Satzung nach Absatz (2) zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt bewirkt. Die Schriftstücke sind, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, 14 Tage auszuhängen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachungskästen der Stadt befinden sich an folgenden Standorten:
 - a) Rathaus/Volkshaus (K.-Marx-Straße 36)
 - b) Gesundheitszentrum (Freiheitstraße 98)
 - c) Bahnhofsplatz 4
 - d) Bergstraße/Ecke Jahnstraße
 - e) Gehweg vor der Freiheitstraße 55
 - f) Birkenallee / Höhe Puschkinallee
- (6) Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36, zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter <http://www.wildau.de> abrufbar.
- (7) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie ihrer Ausschüsse werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt, gem. Abs. 5, öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.
- (8) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung wird im Amtsblatt für die Stadt Wildau bekannt gemacht; es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung beschließt im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.

§ 13

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Wildau Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das andere Geschlecht.